

Anlage 1

Förderrichtlinie über die Zuwendung aus dem Stadtteiffonds der Stadtteile

Alte- und Neue Neustadt

Stadtteiffonds für die Stadtteile Alte- und Neue Neustadt

Das Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt" räumt die Möglichkeit ein, einen Fonds einzurichten, durch den Projekte im Rahmen der Ausrichtung des Programms gefördert werden können. Für die Stadtteile Alte- und Neue Neustadt wurde im Integrierten Handlungskonzept ein Verfügungsfonds für beide Stadtteile vorgeschlagen, der in Ergänzung zu den bestehenden Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (GWA) die Entwicklung und Umsetzung von bürgerschaftlich getragenen Projekten und Maßnahmen unterstützen soll.

Ziele des Stadtteiffonds

Mit den Mitteln der Stadtteiffonds kann das Stadtteilmanagement sowohl eigene Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung initiieren wie auch Dritte bei solchen Aktivitäten und Projekten finanziell unterstützen. Den beiden Stadtteilen wird ein Stadtteiffonds von insgesamt jeweils 15.000 Euro in den Jahren 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Zuwendung in den Folgejahren ist abhängig von der Mittelbewilligung im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“. Mit dem Stadtteiffonds sind Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand zeitnah realisierbar.

Was soll gefördert werden?

Der Stadtteiffonds unterstützt kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr im Sinne des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ und wird aus diesem gespeist. Die Maßnahmen müssen sich in das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ integrieren und einen Beitrag zur integrierten Stadtteilentwicklung leisten. Gefördert werden nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsschwerpunkte entsprechend der Entwicklungsziele des integrierten Handlungskonzeptes (IHK). Die Maßnahmen müssen den Zielsetzungen des IHK entsprechen.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur/für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u.a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure

Förderfähig sind Mehrzielprojekte mit integrierten Handlungsansätzen, die mindestens 3 Förderkriterien laut Förderantrag erfüllen. Diese sind bei Antragsstellung nachzuweisen.

Nicht förderungsfähig sind beispielsweise Genussmittel.

Wer kann Mittel aus dem Stadtteifonds beantragen?

Der Stadtteifonds soll vorrangig Initiativen und Aktionen der Bewohnerinnen und Bewohner und von Vereinen unterstützen und darüber hinaus Initiativen und sonstige Akteure sowie Einrichtungen aus den zwei Stadtteilen. Vorrang haben Initiativen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Vereinen, nachrangig werden Anträge von Einrichtungen und professionellen Akteuren berücksichtigt. Es werden keine Personalkosten (reine Beschäftigungsmaßnahmen) gefördert.

Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der maximalen Zuwendungen beträgt für die Stadtteile Alte- und Neue Neustadt jeweils 15.000 Euro im Jahr 2022 und 2023. Einzelmaßnahmen sind pro Stadtteil bis 3.000 Euro brutto förderungsfähig. Anschaffungen von Einzelgegenständen sind förderungsfähig, maximal bis zur Förderhöhe von 3.000 Euro brutto. Ab einem Anschaffungswert von 250,00 EUR (netto) für Einzelanschaffungen müssen dem Antrag auf Förderung drei Kostenvoranschläge beigefügt werden. Im Falle einer Bewilligung ist das kostengünstigste Angebot zu beanspruchen. Die Höhe der Zuwendung in den Folgejahren ist abhängig von der Mittelbewilligung im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“.

Anforderungen an den Projektantrag

Die Antragsteller müssen einen Eigenanteil von 10% für die Finanzierung des Projektes aufbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Geld, Eigenleistungen, Arbeitsleistungen, Sachleistungen, Spenden und/oder Sponsorenleistungen erbracht werden. Eine Aufstockung des aus dem Stadtteifonds zur Verfügung gestellten Betrages durch weitere Mittel, z.B. Spenden, ist möglich. Es ist deutlich zu machen, in welcher Weise die Förderung dem Stadtteil und der Stadtteilbevölkerung zu Gute kommt.

Eventuell entstehende Folgekosten, die z.B. durch anschließende Unterhaltung oder Pflege entstehen, müssen in der Kostenübersicht dargestellt und abgesichert sein. Sie können nicht aus Mitteln des Stadtteifonds übernommen werden. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht nicht.

Die Generierung von Einnahmen jeglicher Art (z.B. durch Eintrittsgelder oder Nutzungsgebühren) aus dem geförderten Zuwendungszweck ist nicht zulässig.

Verfahren

Der Stadtteifonds wird vom Stadtteilmanagement (STM) verwaltet. Anträge sind schriftlich an das STM zu richten, der das entsprechende Formblatt vorhält. Die Lenkungsgruppe aus Stadtplanungsamt und STM erhält die Funktion einer formellen „Vorprüfung“ der Projektanträge auf Vollständigkeit und Förderungsfähigkeit.

Die Entscheidung über die Vergabe obliegt einem basisdemokratischen Gremium (dem Beirat des Stadtteifonds), das sich aus je einem Vertreter der beiden AG GWA Alte- und Neue Neustadt, einem Vertreter des Bürgervereins, dem Stadtteilmanagement und des Stadtplanungsamtes zusammensetzt und per Mehrheitsbeschluss über die Förderung entscheidet. In den AG GWA wird über die Entscheidung der Mittelvergabe aus dem Stadtteifonds informiert.

Unterschied zum Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (GWA-Fonds)

- Förderfähig sind Sachkosten, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und anteilige Personalkosten für Projektentwicklung und Projektkoordination.
- Förderfähig sind auch größere Projekte in Zusammenhang mit höheren Sachkostenanteilen, z.B. Raumkosten, Gestaltung von Räumen und Flächen, größere Veranstaltungen und Workshops.
- Förderfähig sind gemeinnützige Einzelanschaffungen bis zur maximalen Fördersumme von 3.000,00 EUR brutto.
- Es werden keine Personalkosten (reine Beschäftigungsmaßnahmen) gefördert.

Abrechnung/Verwendungsnachweis

Der Nachweis einer sachgerechten Verwendung muss **spätestens 10 Tage** nach dem Projektende beim Stadtteilmanagement eingereicht werden.

Dies erfolgt durch die **Abgabe des Verwendungsnachweises und des Sachberichtes**.

Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit ist dem Stadtteilmanagement auf Basis des gestellten Antrages **durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen**.

Die **Originalrechnungsbelege und/oder entsprechende Einzahlungsnachweise bei vorverauslagten Kosten** sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.